

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Texttechnologie vom 1. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. **Bachelorgrad (§ 3 BPO)**
Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Texttechnologie als Nebenfach im Bachelorstudium an.
2. **Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**
- entfällt -
3. **Studienbeginn (§ 5 BPO)**
Das Studium des Nebenfaches Texttechnologie kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.
4. **Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**
Das Nebenfach Texttechnologie muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angegebenen Kernfach kombiniert werden. Eine Kombination mit dem Kernfach Linguistik ist ausgeschlossen.
5. **Studium des Faches Texttechnologie als Kernfach (§§ 6-10 BPO)**
- entfällt -
6. **Studium des Faches Texttechnologie als Nebenfach (§§ 6 - 10 BPO)**

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modul		LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					Benotet	unbenotet	
Lin 2 ¹	Formale Methoden	9	6	1-2	1 ²		
TT1-NF	Grundlagen der Texttechnologie u. Computerpropädeutikum	15	8	1-2	2 ³	2 ⁶	
TT2	Programmierung für die Texttechnologie	12	4	3	1 ⁴		Lin2;TT1-NF
TT3	Informationsstrukturierung und Auszeichnungssprachen	12	6	5-6	1 ⁵	1 ⁷	TT2
	Summe:	48	24		5	3	

¹ Das Modul Lin 2 ist identisch mit dem Basismodul des Kernfachs Linguistik

² Die Einzelleistung (Klausur) bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

³ Klausur in „Einführung in die Texttechnologie“, mündliche Prüfung entweder in „Textstruktur und Textsatz“ oder in „Hypertext“

⁴ Programmieraufgaben und Lösungsdokumentation in Form einer Hausarbeit

⁵ Klausur in „Auszeichnungssprachen“

⁶ Übungen im Computerpropädeutikum sowie Kurzreferat oder Präsentation von Übungsaufgaben wahlweise in "Textstruktur und Textsatz" oder in "Hypertext"

⁷ Aufgaben zu "Informationsstrukturierung" in Form einer Gruppenarbeit während des Semesters (Modellierung einer Domäne/einer Textsorte)

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Unterschiedliche inhaltliche Profilbildungen ergeben sich aus der Kombination der Module mit Modulen des Kernfachs Linguistik bzw. mit Fremdsprachenmodulen. Den Kombinationen entsprechen unterschiedliche Anwendungsgebiete texttechnologischer Verfahren. Für eine statistische Auswertung annotierter Korpora oder die empirische Evaluation einer Korpuserstellung sind empirische Methoden erforderlich (vgl. 6.2.1). Für die Sprachtechnologie und für eine texttechnologisch unterstützte Sprachdokumentation sind Methoden von Sprachbeschreibungsebenen unverzichtbar (vgl. 6.2.2). Für eine Verarbeitung multilingualer Textdaten sind für deren texttechnologische Kodierung Kenntnisse verschiedener Schriftsysteme unerlässlich (vgl. 6.2.3).

6.2.1 Profil "Empirische Methoden und Sprachbeschreibung"

Modul		LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					Benotet	unbenotet	
Lin 4.1 ¹	Empirische Methoden und Sprachbeschreibung	9	6	3-4	1		TT1-NF
	(Lin4) 1 Kurs aus Lin3	3	2		1		
Summe:		12	8		2		

¹ Die Bezeichnungen nehmen Bezug auf Module des Kernfachs Linguistik.

6.2.2 Profil "Sprache und Sprachbeschreibung"

Modul		LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
Lin 3.1 ¹ Sprache und Sprachbeschreibung	1 Kurs aus Lin 3	3	2	3-4	1		TT1-NF
	1 Kurs aus Lin 3	3	2		1		
	Sprachenkurs	6	4		1		
Summe:		12	8		3		

¹ Die Bezeichnungen nehmen Bezug auf Module des Kernfachs Linguistik.

6.2.3 Profil "Sprachen und Schriftsysteme"

Modul		LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
Li 1	Sprachen und Schriftsysteme ¹	12	8	2 Semester im 3-6	2		TT1-NF
		12	8		2		

¹ Das Profil umfasst Kurse von Sprachen, die texttechnologisch von besonderem Interesse sind (z. B. Sprachen mit nicht-lateinischen Schriftsystemen) im Umfang von 12 LP und 8 SWS. Die Kurse sollten in zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen werden.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

- (1) Leistungspunkte werden im Nebenfach Texttechnologie durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - zweistündige Klausur,
 - mündliche Einzelleistung von 20 bis 30 Minuten Dauer,
 - Hausarbeit von maximal 20 Seiten,
 Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Die Einzelleistungen werden von einer oder einem im jeweiligen Modul tätigen Ve-

ranstalterin oder Veranstalter bewertet. Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

- (5) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 19. Februar 2003.

Bielefeld, den 1. Juli 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann